siehe Textteil A. Nr.3

Tafel 3: Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm-Maß R_{w} dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut öder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5: Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{eq} [*)] dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_{3}) dB(A)
1	Schlafräume nachts[2)]		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	Wohnräume tagsüber[2)]		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.

2) Ist $L_{3a} < L_{1}$ + 10 dB, so ist bei der Einstufung der Schallschutzklasse von L_{1} auszugehen.

3) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist wertgebend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

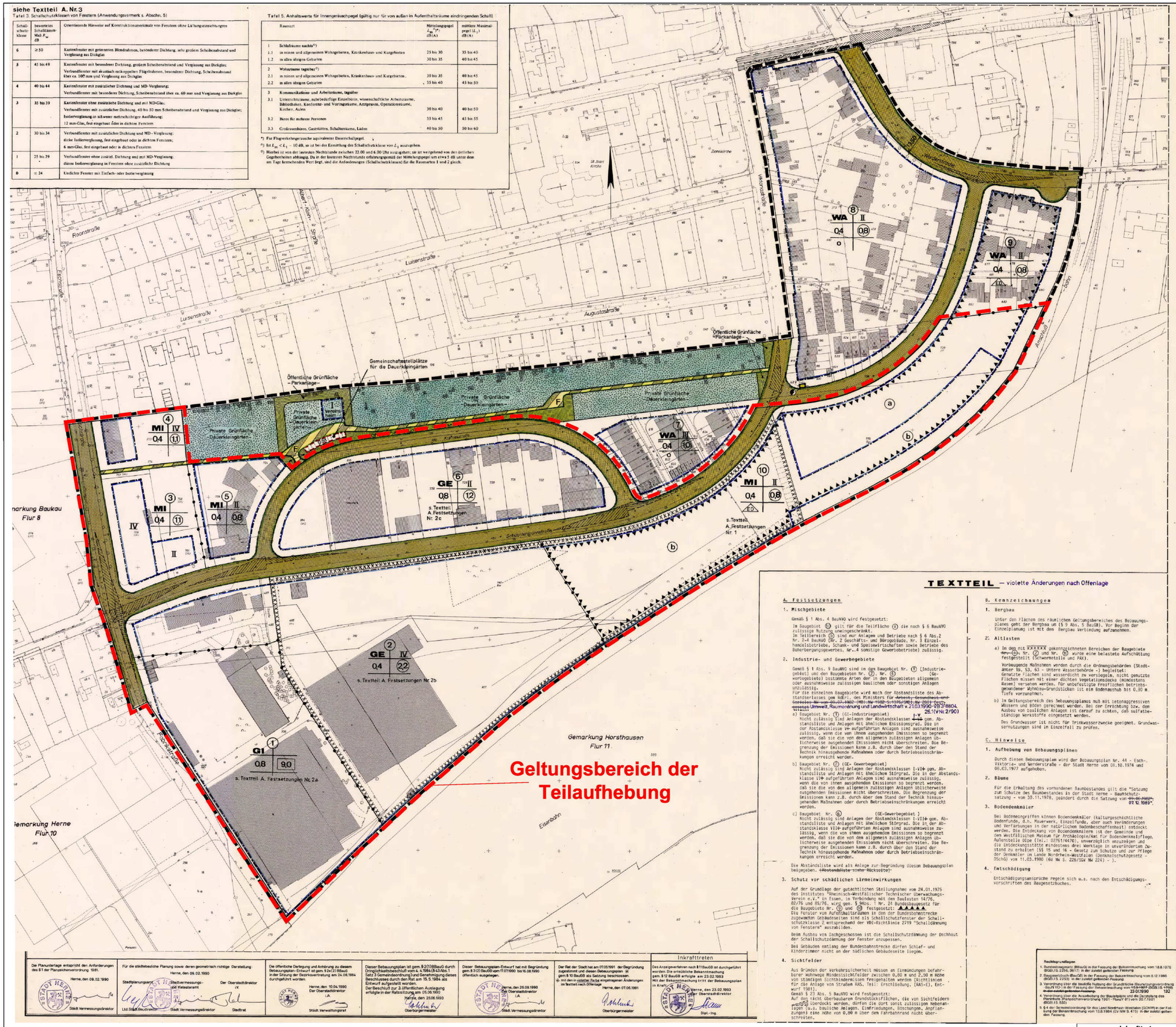

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9 (1) bis (4) und (7) BBauG

Fölischema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 ff BauN VO-

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

- (108) Geschoßflächenzahl
- [30] Baumassenzahl
- 04 Grundflächenzahl
- II Höchstgrenze
- II-III Mindestgrenze, Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
- (II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22, 23 BauN VO-

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BBauG

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
  - F Fußweg
  - R Radweg
  - VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) StVerkO
  - Fußgängerbereich
  - ▲▼ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BBauG

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität -Umformerstation-

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BBauG

- oberirdisch
- unterirdisch } (Art der Leitung) s. Einschrieb

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BBauG

- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen

Kennzeichnung nach § 9 (5) BBauG / § 9 (5) 3 BauGB

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- § 9 (1) 18 BBauG

- a) Fläche für die Landwirtschaft
- b) Fläche für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BBauG

- Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
- a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
  - Erhaltung von Bäumen
  - Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
- Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)
- Sichtfeld (s. Textteil A. Nr. 4)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO
- ▲▲▲ Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BBauG (siehe Textteil A Nr. 3)

(Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinien sind nebenstehend beigefügt.)

TEXTTEIL – violette Änderungen nach Offenlage

A. Festsetzungen

1. Mischgebiete

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt:
Im Baugebiet (1) gilt für die Teilfläche (a) die nach § 6 BauNVO zulässige Nutzung uneingeschränkt.
Im Teilbereich (b) sind nur Anlagen und Betriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2-4 BauNVO (Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe) zulässig.

2. Industrie- und Gewerbegebiete

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im den Baugebiet Nr. (1) (Industriegebiet) und den Baugebieten Nr. (2), Nr. (6) (Gewerbegebiete) bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen unzulässig.
Für die einzelnen Baugebiete wird nach der Abstandsliste des Abstandserlasses gem. RdErl. des Ministers für ~~Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 2129) Nr. 2310~~ Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 - VB 3-8804.25.1 (NW: 2/90) festgesetzt:
a) Baugebiet Nr. (1) (GI-Industriegebiet)
Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen ~~I-II~~ I-V gem. Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Störgrad. Die in der Abstandsklasse ~~IV~~ aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.
b) Baugebiet Nr. (2) (GE- Gewerbegebiet)
Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I-VI~~I~~ gem. Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Störgrad. Die in der Abstandsklasse ~~VII~~ aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über dem Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.
c) Baugebiet Nr. (6) (GE-Gewerbegebiet)
Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I-VI~~I~~ gem. Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Störgrad. Die in der Abstandsklasse VII~~I~~ aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Die Abstandsliste wird als Anlage zur Begründung diesem Bebauungsplan beigegeben. ~~(Abstandsliste siehe Rückseite)~~

3. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme vom 24.01.1975 des Institutes "Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e.V." in Essen, in Verbindung mit den Baulasten 14/76, 82/76 und 85/76, wird gem. § 9Abs. 1 Nr. 24 Bundesbaugesetz für die Baugebiete Nr. (3) und (4) festgesetzt: ▲▲▲▲
Die Fenster von Aufenthaltsräumen in den der Bundesbahnstrecke zugewandten Gebäudeseiten sind als Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden.
Beim Ausbau von Dachgeschossen ist die Schallschutzdämmung der Dachhaut der Schallschutzdämmung der Fenster anzupassen.
Bei Gebäuden entlang der Bundesbahnstrecke dürfen Schlaf- und Kinderzimmer nicht an der südlichen Gebäudeseite liegen.

4. Sichtfelder

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen an Einmündungen befahrbarer Wohnwege Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freigehalten werden (Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil: Erschließung, (RAS-E), Entwurf 1981).
Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die von Sichtfeldern (Fz) überdeckt werden, dürfen die dort sonst zulässigen Nebenanlagen (u.a. bauliche Anlagen, Einfriedungen, Böschungen, Anpflanzungen) eine Höhe von 0,80 m über dem Fahrbahnrand nicht überschreiten.

B. Kennzeichnungen

1. Bergbau

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

a) In den mit XXXXXX gekennzeichneten Bereichen der Baugebiete ~~Nr. (2)~~, Nr. (2) und Nr. (6) wurde eine belastete Aufschüttung festgestellt (Schwermetalle und PAK).
Vorbeugende Maßnahmen werden durch die Ordnungsbehörden (Stadtämter Nr. 53, 63 - Untere Wasserbehörde -) begleitet:
Gewutzte Flächen sind wasserdicht zu versiegeln, nicht genutzte Flächen müssen mit einer dichten Vegetationsdecke (mindestens Rasen) versehen werden. Für unbefestigte Freiflächen betriebsgewandener Wohnbau-Grundstücken ist ein Bodenaushub bis 0,30 m Tiefe vorzunehmen.
b) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes muß mit betonaggressiven Wässern und Böden gerechnet werden. Bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von baulichen Anlagen ist darauf zu achten, daß sulfatbeständige Werkstoffe eingesetzt werden.
Das Grundwasser ist nicht für Trinkwasserzwecke geeignet. Grundwasserentzugungen sind im Einzelfall zu prüfen.

C. Hinweise

1. Aufhebung von Bebauungsplänen

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 44 - Esch-, Viktoria- und Werderstraße - der Stadt Herne vom 01.10.1974 und 08.03.1977 aufgehoben.

2. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom ~~01.01.1980~~ 07.12.1989".

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) -).

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG

Rechtsgrundlagen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.123) in der zuletzt geltenden Fassung.

3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58, BGBl. III 213-1-6).

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 21.12.2010 (GV. NRW S. 688)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~15.9.1977 (BGBl.I S.1757) in der zuletzt geltenden Fassung~~ 23.01.1990 132
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl.I S.833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S.475) in der zuletzt geltenden Fassung

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 26.03.2013.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 08.04.2013
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Siegel) gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981. Herne, den 09.02.1990 (Siegel) Städt. Vermessungsdirektor	Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung. Herne, den 09.02.1990 Stadtplanungsamt; Stadtvermessungs- und Katasteramt; Der Oberstadtdirektor i.V. Ltd. Städt. Baudirektor; Städt. Vermessungsdirektor; Stadtrat	Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a (2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 24.08.1984 durchgeführt worden. Herne, den 10.04.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. Städt. Verwaltungsrat	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BBauG durch Dringlichkeitsbeschluß vom 4.4.1984 (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung) und Genehmigung dieses Beschlusses durch den Rat am 15.5.1984 als Entwurf aufgestellt worden. Der Beschluß zur 3. öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 05.06.1990 Herne, den 26.06.1990 (Siegel) Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 17.07.1990 bis 16.08.1990 öffentlich ausgelegen. Herne, den 26.09.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. Städt. Vermessungsdirektor	Der Rat der Stadt hat am 07.05.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan ~~§~~ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. ~~§~~ mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen im Textteil nach Offenlage Herne, den 07.06.1991 (Siegel) Oberbürgermeister	Inkrafttreten: Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 23.02.1993 Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 23.02.1993 Der Oberstadtdirektor i.A. Dipl.-Ing.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Herne, den 18.07.2012 (Siegel) gez. Hartmann Städt. Vermessungsdirektor	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 18.07.2012 Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung; Fachbereich Vermessung und Kataster; Der Oberbürgermeister i.V. gez. Wixforth; gez. Hartmann; gez. Friedrichs Ltd. Städt. Baudirektor; Städt. Vermessungsdirektor; Stadtrat	Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.10.2012 zugesandt. Herne, den 07.03.2013 gez. Schlereck Der Oberbürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 01.02.2012 durchgeführt worden. Herne, den 13.02.2012 Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) gez. Grimm Städt. Verwaltungsdirektor	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 25.09.2012 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Herne, den 27.09.2012 (Siegel) gez. Schlereck Der Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den Entwürfen vom 24.10.2012 bis 26.11.2012 öffentlich ausgelegen. Herne, den 07.03.2013 Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) gez. Wixforth Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt hat am 05.03.2013 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 07.03.2013 gez. Schlereck Der Oberbürgermeister	Inkrafttreten: Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 26.03.2013. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 08.04.2013 Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel) gez. Wixforth Ltd. Städt. Baudirektor

stadt herne
Fachbereich Stadtplanung- und Bauordnung

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 138
Kremerstraße - Schüchtermannstraße

Stadtbezirk Sodingen
Gemarkung Horstheusen
Flur 11
Maßstab 1:1000